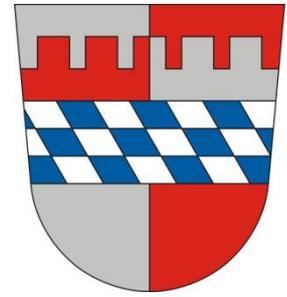


Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Kollnburg für das Landratsamt Regen



Die Gemeinde Kollnburg gibt folgende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen ortsüblich bekannt.

LANDRATSAMT REGEN

Veternäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-AFB-A19-2

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;

Weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand im Stadtgebiet Regen, Landkreis Regen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Bei den amtstierärztlichen Untersuchungen von Bienenständen im Sperrbezirk „Stadtgebiet Regen“ in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 09.07.2019 im Stadtgebiet Regen (vgl. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 12.07.2019 Az. 5651-01-AFB-A19-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Regen am 12.07.2019) wurde ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

als Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 12.07.2019:

Erweiterung eines Sperrbezirks:

Die mit vorgenannter Allgemeinverfügung festgesetzte Sperrbezirksfläche muss aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem untersuchten Bienenstand im Stadtgebiet Regen erweitert werden.

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen neu betroffenen Bienenstand in der Stadt Regen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig jetzt folgende Ortsteile im Stadtgebiet Regen:

Gemeinde / Stadt

Regen

Ortsteile

Regen

Schochert

Schützenhof

Spitalhof

Wieshof

Kattersdorf
Huberhof (neu)
Riedham (neu)

Die Grenzen des erweiterten Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 30.07.2019
Landratsamt Regen gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Kollnburg, den 31. Juli 2019
Gemeinde Kollnburg



Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin



**Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus
Kollnburg:**

Aushang am: 31.07.2019

Abgenommen am:

Kollnburg, den _____

Gemeinde Kollnburg:

i. A.